

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der
Gemeinde Eichenau

- Kostensatzung (KS) -

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von Artikel 20 Absatz 1 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) und von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (FNBayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Eichenau erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eichenau vom 04. Dezember 2001.

Eichenau, 11. Oktober 2022
Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen:	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde Eichenau selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde Eichenau selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtl. Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen	

02		sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerung: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würden 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlung bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Dulden oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €

03 <

6 61		richtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (Bay. BO)	
	6100	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	6101	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15 bis 25 €
	6102	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	6103	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	6104	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	6105	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	6106	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	6107	Erklärung zum Freistellungsverfahren gem. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (Neubau etc.)	25 bis 100 €
	6108	Erklärung zum Freistellungsverfahren gem. Art. 65 Abs. 2 in V. m. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (Abbruch)	10 bis 30 €
	6109	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 Abs. 3 BauGB	1 v. T. des auf volle 500 € aufgerundeten Verkehrswertes des herausgemessenen Grundstückes, mindestens jedoch 25 €
	6110	Tritt die Fiktion einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB ein, so ermäßigt sich die Gebühr nach Tarifnummer 6109 um 10 v. H., höchstens jedoch auf 25 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB.	

62	6111	Versagung der Teilungsgenehmigung gem. § 20 Abs. 1 BauGB	0,5 v.T. des auf volle 500 € aufgerundeten Verkehrswertes des herausgemessenen Grundstückes, mindestens jedoch 15 €
	6112	Erteilung eines Negativzeugnisses für Teilung gem. § 20 Abs. 2 BauGB	10 bis 25 €
	Wohnungsaufsicht		
63	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
64	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	Vollzug der gemeindlichen Baumschutzverordnung		
	641	Erteilung einer Erlaubnis im Vollzug der Baumschutzverordnung.	15 bis 30 €
67	642	Versagung der Erlaubnis im Vollzug der Baumschutzverordnung.	5 bis 15 €
	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemein- desatzung oder -verordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnungen auf Grund einer Gemein- desatzung oder -verordnung	10 bis 600 €
	755	Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für 5 Jahre	10 bis 600 €
	756	Sonstige Erlaubnisse	10 bis 150 €

85	757	Genehmigung für spätere Bestattungen	100 €
	758	Genehmigung für das Ausgraben einer Leiche	100 €
	759	Graburkunde	9 €
	760	Umschreibung des Grabnutzungsrechts	33 €
	761	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	33 €
	762	Urnenbeisetzungsbewilligung	19 €
	763	Bescheinigungen	9 €
		Telekommunikationsleitungen	
	850	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 TKG	1,-- € pro laufender Meter verlegter Telekommunikationsleitung

Eichenau, 11. Oktober 2022
Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister